

Friedhofsordnung

Gültig für alle Friedhöfe des Marktes Heidenheim ab 01.07.2003

1. Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt. Besuchstage und –zeiten können jedoch besonderen Erfordernissen entsprechend festgesetzt werden.
2. Das Betragen muss ein anständiges und der Würde des Ortes angemessenes sein. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Totengräber) ist jederzeit Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
3. Für die Aufstellung eines Grabsteines oder Denkmals, sowie für Grabeinfassungen ist die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.
4. Es ist verboten:
 - a) Das mitbringen von Tieren
 - b) Das befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung dazu erteilt ist
 - c) Der Aufenthalt unbeteiligter Personen bei Beerdigungen
 - d) Das Rauchen und Lärmen und jedes ungebührliche Verhalten
 - e) Das feilbieten von Waren, Blumen und Kränzen
 - f) Das beschädigen und beschreiben der Denkmäler und Grabkreuze
 - g) Das betreten der Grabhügel und Anlagen, sowie das wegnehmen von Pflanzen und Grabschmuck
 - h) Das ein- und aussteigen über die Friedhofsmauer (Umzäunung)
 - i) Das auswerfen von abgängigem Material über die Friedhofsmauer (Umzäunung) oder das Ablegen von solchen an nicht hierzu bestimmten Plätzen, sowie Verunreinigungen aller Art
 - j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege
 - k) Das spielen von Kindern

Abfallentsorgung auf den Friedhöfen

5. Pflanzliche Abfälle, wie Blumen, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen abgelagert werden.
6. Kränze und sonstige Gebinde, an welche Drahtgeflechte oder Plastikblumen angebracht sind und anderer, nicht verwertbarer Grabschmuck, darf nicht auf dem Friedhof abgelagert werden. Die Angehörigen eines Verstorbenen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände in Eigenverantwortung entsorgt werden.
Es besteht jedoch, nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, die Möglichkeit, dass diese Entsorgung auf die Gemeinde übertragen wird. Für diese Entsorgung wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|---------------------------------|---------|
| bis 10 Kränze bzw. Gebinde | € |
| mehr als 10 Kränze bzw. Gebinde | € |

Die Gebühr ist bei Bezahlung der Grabkosten fällig.

7. Erdaushub, Grabsteine und Einfassungen dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Sie sind auf die dafür vorgesehenen Deponien für Bauschutt und Erdaushub zu verbringen.

Zuwiderhandlungen werden polizeilich bestraft.

Schadensersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.